

- **Verzicht auf flächendeckenden chemischen Pflanzenschutz** (AELF kann im Ausnahmefall den flächigen Einsatz genehmigen).
- In jedem Kalenderjahr im Verpflichtungszeitraum muss ein **Mindestbesatz an Raufutterfressern** (Durchschnittsbestand) im Betrieb von **0,10 RGV/ha Hauptfutterfläche** (HFF, NC: 411-493, 941) eingehalten werden.
- Die Alm- und Alpflächen sind jährlich mind. einmal während der Vegetationsperiode (Hauptnutzung bis spätestens 15.11.) zu beweiden.
- Unter Einhaltung aller mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen und Auflagen können in marginalem Umfang streifenförmig Bejagungsschneisen/Blühstreifen (max. 20 % des Schlags) auf Ackerfutterflächen angelegt werden, ohne dies gesondert als eigenen Schlag auszuweisen. Die Streifen/Schneisen sind zu begrünen bzw. der Selbstbegrünung zu überlassen, und entweder abzurufen oder aus der Erzeugung zu nehmen und jährlich zu pflegen (z. B. mulchen). Werden die Schneisen aus der Erzeugung genommen, unterliegen sie nicht den GLÖZ 4-Vorgaben im Rahmen der Cross-Compliance (CC-Broschüre Nr. II. 3.).
- Förderfähig sind nur anerkannte **Almen und Alpen** (NC: 455).
- **Höhe der Zuwendung:**
 - bis max. 1,40 GV/ha HFF (B22) **80 €/ha**
 - bis max. 1,76 GV/ha HFF (B23) **55 €/ha**

B25/B26 – Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung – betriebsbezogen

- **(*)** Die Ausbringung des flüssigen Wirtschaftsdüngers (auch sonstige flüssige organische Dünger) ist mit anerkannter Technik (Injektionsverfahren) vorzunehmen. Dies liegt dann vor, wenn flüssiger Wirtschaftsdünger in geschlossenen Leitungen in einem Arbeitsgang direkt in den aktiv geöffneten Boden bzw. unter den Pflanzenbestand eingebracht wird. Ein Schließen der Schlitze nach der Ablage des Wirtschaftsdüngers ist möglich, aber nicht zwingend erforderlich. Über Einzelheiten der anerkannten Technik erteilt das zuständige AELF Auskunft.
- Nicht gefördert werden folgende ldw. genutzte Flächen: Hutungen (NC: 454), Almen/Alpen (NC: 455), Streuwiesen (NC: 458), Sommerweiden für Wanderschafe (NC: 460), nach FELEG oder im Rahmen von AUM stillgelegte Flächen (NC: 545, 546, 560, 567), aufgeforstete Ackerflächen (NC: 564), nicht ldw. Flächen aufgrund Maßnahmen gemäß Natura 2000 oder Wasserrahmenrichtlinie (NC: 583), aus der Erzeugung genommene Flächen oder ökologische Vorrangflächen (NC: 054-062, 590-592, 941), Dauerkulturen (NC: 766, 821-852, 860, 861) sowie Leguminosen in Reinsaaten (NC: 210-240, 292, 330, 421, 423, 425, 430, 486-488, 494, 635) und unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze (NC: 994, 996). Zudem werden alle Flächen, die in Maßnahmen mit generellem Verbot einer organischen Düngung (B30, B32-B34, B48 bestimmte VNP-Maßnahmen) einbezogen sind, nicht gefördert. Der Förderausschluss dieser genannten Flächen wird programmtechnisch vorgenommen.
- Außerdem sind alle ldw. genutzten Flächen, auf denen kein flüssiger Wirtschaftsdünger ausgebracht werden darf oder kann, vom **Antragsteller** im FNN mit dem **Sperrcode B04** zu kennzeichnen. Hierzu zählen unter anderem:
 - Flächen, für die aufgrund von Auflagen (z. B. einer Schutzgebietsverordnung) ein Ausbringungsverbot für flüssige Wirtschaftsdünger besteht,
 - Hanglagen, sofern die im Betrieb vorgesehene, förderfähige (anerkannte) Ausbringtechnik für diese Flächen nicht geeignet ist,
 - Flächen, auf denen laut Erklärung des Antragstellers generell keine flüssigen Wirtschaftsdünger ausgebracht werden (z. B. Pferdekoppeln),

○ Flächen, auf denen **Klärschlamm** oder Fäkalien im Verpflichtungszeitraum ausgebracht werden.

- Wird Gerätetechnik eingesetzt (z. B. Güllegrubber), die für bestimmte Kulturen (z. B. Grünland) nicht geeignet ist, können diese Flächen bei der Berechnung des Förderbetrags für den mit dieser Gerätetechnik ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdünger nicht berücksichtigt werden. Ebenso wird bei Gerätetechnik speziell für Hopfen nur die Fläche mit NC: 856 berücksichtigt.
- Unter Einhaltung aller mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen und Auflagen können in marginalem Umfang streifenförmig Bejagungsschneisen/Blühstreifen (max. 20 % des Schlags) auf Ackerflächen angelegt werden, ohne dies gesondert als eigenen Schlag auszuweisen. Die Streifen/Schneisen sind zu begrünen bzw. der Selbstbegrünung zu überlassen, und entweder abzurufen oder aus der Erzeugung zu nehmen und jährlich zu pflegen (z. B. mulchen). Werden die Schneisen aus der Erzeugung genommen, unterliegen sie nicht den GLÖZ 4-Vorgaben im Rahmen der Cross-Compliance (CC-Broschüre Nr. II. 3.).
- **B25 – Ausbringung bei Eigenmechanisierung**
(*) Bei Eigenmechanisierung muss der gesamte **im Betrieb verfügbare flüssige Wirtschaftsdünger** (einschl. aufgenommener flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgärreste) mit für Injektionsverfahren anerkannter Gerätetechnik ausgebracht werden. Die Ermittlung der max. förderfähigen Menge an flüssigem Wirtschaftsdünger erfolgt jährlich auf der Grundlage des aktuellen FNN und entweder des Viehverzeichnisses zum Mehrfachantrag oder der elektrischen Leistung der hofeigenen Biogasanlage. Zudem sind Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger abgeben oder aufnehmen, verpflichtet, dies dem zuständigen AELF anzuzeigen. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF.
- **B26 – Überbetriebliche Ausbringung**
(*) Bei überbetrieblicher Ausbringung sind in jedem Verpflichtungsjahr die jährlichen Ausbringungsmengen auf den betriebseigenen Flächen und die dabei verwendete anerkannte Gerätetechnik durch Vorlage von Rechnungen oder eines Sammelbelegs unabhängiger Dritter einmal jährlich, spätestens jedoch bis zum 15.12. des jeweiligen Verpflichtungsjahres, dem AELF nachzuweisen. Dies gilt auch für Betriebe, die sich an einer Maschinengemeinschaft beteiligen und nicht die gesamte im Betrieb anfallende Menge flüssiger Wirtschaftsdünger mit der entsprechenden Technik ausbringen.
- **Höhe der Zuwendung:** **bis 2019 1,50 €/m³**
ab 2020 1,35 €/m³
 - bei B25 max. 18 m³/GV oder 18 m³/kW_{el} und Jahr
 - max. 54 €/ha förderfähige Fläche und Jahr bis 2019 und max. 48,60 €/ha förderfähige Fläche und Jahr ab 2020 (zur Auszahlung gelangt der jeweils niedrigere Betrag.)
- Aufgrund der Novellierung der Düngeverordnung kann ab 2020 nur noch eine verringerte Zuwendung gewährt werden.

B28/B29 – Umwandlung von Ackerland in Grünland entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten – einzelflächenbezogen

- **(*)** Flächen müssen bereits **ab dem ersten Verpflichtungsjahr einer Hauptnutzung als Wiese, Weide oder Mähweide** unterliegen. Sie sind während des gesamten Verpflichtungszeitraums in dieser Form zu nutzen.
- **(K)** Es können nur Flächen in die Maßnahmen einbezogen werden, die in den beiden Vorjahren des ersten Verpflichtungsjahrs in der Hauptnutzung als Ackerflächen (maßgebliche NC ergeben sich aus den Angaben im Betriebsdatenblatt des FNN unter dem Überbegriff „Kulturlandschaftsprogramm“ in der Zeile „Ackerfläche“) bewirtschaftet wurden.
- Bei einer Grünlanderneuerung ab dem zweiten Verpflichtungsjahr ist auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung zu verzichten.

- Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die für ÖVF angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

B36 – Winterbegrünung mit Wildsaaten (wildtiergerechter Zwischenfruchtanbau)

– einzelflächenbezogen

- **(*)** Ansaat mit einer „Äsungs- und Deckungsmischung“ gemäß der „Qualitätsblümmischungen Bayern“ (QBB) als wildtiergerechte Zwischenfrucht auf Ackerflächen bzw. in Dauerkulturen.
- Die Winterbegrünung mit Wildsaaten ist auf **max. 10,00 ha** im Betrieb förderfähig.
- Im Grundantrag ist der jährlich in die Maßnahme einzubeziehende Flächenumfang anzugeben. Dieser beantragte Flächenumfang darf jährlich um max. 20,00 % (jedoch max. 10,00 ha) überschritten bzw. um max. 20,00 % unterschritten werden.
- Die **Aussaat** muss bis spätestens **01.10.** erfolgen.
- **(*)** Bis Vegetationsende muss ein für eine erosions- und nitratmindernde Wirkung ausreichender Pflanzenbestand vorhanden sein.
- Ab der Aussaat der Zwischenfrucht ist kein chemischer Pflanzenschutz zur Behandlung der Zwischenfrucht zulässig.
- Die Beseitigung des aus der Zwischenfrucht/Untersaat entstandenen Aufwuchses darf nur mechanisch erfolgen.
- Sowohl Nutzung als auch Einarbeitung bzw. Mulchen des Aufwuchses darf frühestens nach dem **15.02.** des Folgejahres erfolgen.
- Eine Zuwendung der Maßnahmen „Winterbegrünung mit Wildsaaten“ und „Mulch-/Streifen-/Direktsaatverfahren“ auf derselben Fläche im gleichen Jahr ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass nach Ernte der im Mulch-/Streifen-/Direktsaatverfahren angebauten Reihenkultur für die Winterbegrünung mit Wildsaaten eine gezielte Neuansaat erfolgt.
- Die Begrünungsansaat kann nur auf einer Fläche erfolgen, die im jeweiligen Jahr mit einer Hauptfrucht bestellt und im aktuellen FNN des Antragstellers erfasst war.
- **Höhe der Zuwendung:** **120 €/ha**
bei Kombination mit Maßnahme B10 **90 €/ha**
- Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann im Rahmen des Greenings als ÖVF mit dem Typ „Zwischenfrüchte“ beantragt werden. Dabei sind für ÖVF folgende **zusätzliche** Auflagen zu beachten:
Im Antragsjahr ist nach der Vorkultur kein mineralischer N-Dünger und keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zulässig.
- Eine Kürzung der Zuwendungshöhe bei Kombination mit ÖVF erfolgt entsprechend dem Gewichtungsfaktor in Höhe von 75 €/ha.
- Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die für ÖVF angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

B37 – Mulchsaatverfahren bei Reihenkulturen

B38 – Streifen-/Direktsaatverfahren bei Reihenkulturen

– einzelflächenbezogen

- **(*)** Förderfähig ist das **Mulch-/Streifen-/Direktsaatverfahren bei den Reihenkulturen** Mais, Rüben, Kartoffeln, Sonnenblumen, Ackerbohnen, Feldgemüse, Soja, Hirse sowie das Mulchverfahren bei den ldw. Dauerkulturen Hopfen, Wein und Erwerbsobst (ausgenommen Streuobstbau). Nach Ernte der Hauptfrucht des Vorjahres ist eine Zwischenfruchtaussaat erforderlich. Dabei muss sich vor Vegetationsende so viel Pflanzenmasse entwickelt haben, dass im gesamten Frühjahr (bis 21.06.) eine erosionsmindernde **Mulchabdeckung von mind. 10 %** vorhanden ist.
- Im Grundantrag ist der jährlich in die Maßnahme einzubeziehende Flächenumfang anzugeben. Dieser beantragte Flä-

chenumfang darf jährlich um max. 20,00 % überschritten bzw. um max. 20,00 % unterschritten werden.

- Die Maßnahme ist nicht zulässig auf einer Fläche, die im vorangegangenen Verpflichtungsjahr in die Maßnahmen B35/B36 „Winterbegrünung“ bzw. B47 „Jährlich wechselnde Blühflächen“ einbezogen war (d. h. keine Zuwendung beider Maßnahmen auf Grundlage einer einzigen Ansaat!).
- Bei Flächen, die in diese Maßnahme einbezogen sind, gelten die Anforderungen an die Erosionsvermeidung gemäß § 6 Abs. 2 bis 4 Agrarzahlforderungen-Verpflichtungenverordnung als erfüllt.
- Eine Nutzung (z. B. Futternutzung, Verwertung über Biogasanlagen) des Zwischenfruchtanbaus ist nicht zulässig.
- **(*)** Es ist **nicht zulässig**, Winterzwischenfrüchte im Frühjahr mit **chemischen Mitteln** gezielt abzuspitzen.
- Unter Einhaltung aller mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen und Auflagen können in marginalem Umfang streifenförmig Bejagungsschneisen/Blühstreifen (max. 20 % des Schlags) auf Ackerflächen angelegt werden, ohne dies gesondert als eigenen Schlag auszuweisen. Auch auf den Streifen/Schneisen muss eine erosionsmindernde Mulchabdeckung von mind. 10 % vorhanden sein und die Streifen/Schneisen sind entweder abzuernten oder aus der Erzeugung zu nehmen und jährlich zu pflegen (z. B. mulchen). Werden die Schneisen aus der Erzeugung genommen, unterliegen sie nicht den GLÖZ 4-Vorgaben im Rahmen der Cross-Compliance (CC-Broschüre Nr. II. 3.).
- Zusätzliche Bestimmungen bei Mulchverfahren in Obstdauerkulturen (ausgenommen Streuobstanlagen) nur bei B37 möglich:
 - Fahrgassen (mind. 70 % des Baumreihenabstandes) und das Vorgewende sind durch Grassamenmischung dauerhaft zu begrünen (Selbstbegrünung erfüllt die Bedingung nicht).
 - Fahrgassen und Vorgewende müssen jährlich gemulcht werden.
 - Baumstreifen müssen bewuchsfrei gehalten werden. Es dürfen nur die nach den Richtlinien für den integrierten Obstbau der Bundesfachgruppe Obstbau zugelassenen Herbizide angewandt werden.
 - Bei Neuanlage ist die Begrünung unmittelbar nach Beendigung der Pflanzarbeiten (bei Winter- bzw. Frühjahrspflanzung bis spätestens Ende des folgenden Monats Mai) vorzunehmen.
- **Höhe der Zuwendung:**
 - **Mulchsaatverfahren – B37** **100 €/ha**
bei Kombination mit Maßnahme B10 **70 €/ha**
 - **Streifen-/Direktsaatverfahren – B38** **150 €/ha**
bei Kombination mit Maßnahme B10 **120 €/ha**
- Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die für ÖVF angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

B39 – Verzicht auf Intensivfrüchte in wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten – einzelflächenbezogen

Bewirtschaftung der in die Maßnahme einbezogenen Ackerflächen (maßgebliche NC ergeben sich aus den Angaben im Betriebsdatenblatt des FNN unter dem Überbegriff „Kulturlandschaftsprogramm“ in der Zeile „Ackerfläche“) des Betriebs entsprechend den nachfolgenden Auflagen:

- **(*)** Verzicht auf den Anbau von Winterweizen (NC: 115), Raps (NC: 311, 312, 489, 490), Mais (NC: 171, 177, 410-412), Kartoffeln (NC: 601, 602), Körnerleguminosen (NC: 210-292, 330, 485-488, 494) und Feldgemüse (NC: 610-648).
- **(*)** Der Anbau von Rüben ist zulässig. In dem jeweiligen Anbaujahr wird für diese Flächen jedoch keine Prämie gewährt.
- Auf den Flächen ist über den Winter bis 15.02. des Folgejahres eine Begrünung (auch auf Bejagungsschneisen/Blühstreifen) sicherzustellen. Wird keine Winterung angebaut, ist die gezielte Ansaat einer Zwischenfrucht bzw. Beibehaltung einer Untersaat notwendig.

jährlich zu pflegen (z. B. mulchen). Werden die Schneisen aus der Erzeugung genommen, unterliegen sie nicht den GLÖZ 4-Vorgaben im Rahmen der Cross-Compliance (CC-Broschüre Nr. II. 3.).

• **Höhe der Zuwendung:**

- **B44** **85 €/ha**
- **B45/B46:** **120 €/ha**

• Die in die Maßnahme einbezogene Leguminosenfläche kann im Rahmen des Greenings als ökologische Vorrangfläche mit der Variante „stickstoffbindende Pflanzen“ beantragt werden. Dabei sind **zusätzliche** Auflagen zu beachten:

- Für die Erbringung von ökologischen Vorrangflächen sind nur Leguminosen mit Beimengung anderer Kulturen zulässig, sofern die Leguminosen vorherrschen. Der Begriff „vorherrschen“ bedeutet, dass die Leguminosen zumindest mehr als 50 % des Bestandes gemessen an der Bodenbedeckung ausmachen. Als Leguminosen sind nur Arten gemäß Anlage 4 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung zulässig.
 - Wird der Anbau der „stickstoffbindenden Pflanzen“ noch im Antragsjahr beendet, muss eine Winterkultur bzw. Winterzwischenfrucht nachgebaut werden, die bis mind. 15.01. des Folgejahres auf der Fläche zu belassen ist. Beweiden, Walzen, Schlegeln oder Häckseln ist zulässig.
 - Beim Anbau der „stickstoffbindenden Pflanzen“ ist im Antragsjahr kein chemischer Pflanzenschutz zulässig.
 - Großkörnige Leguminosen müssen sich mindestens vom 15. Mai bis 15. August und kleinkörnige Leguminosen mindestens vom 15. Mai bis 31. August auf der Fläche befinden.
- Eine Kürzung der Zuwendungshöhe bei Kombination mit ökologischen Vorrangflächen erfolgt nicht.

B47 – Jährlich wechselnde Blühflächen

– einzelflächenbezogen

- **(*)** Förderfähig ist die Etablierung eines blütenreichen Bestandes, der Wildtieren, Bienen oder Nützlingen als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dient, auf i. d. R. wechselnden Ackerflächen.
- **(*)** Die Förderfläche ist **jährlich neu** mit speziellem Saatgut gemäß der „Qualitätsblühmischungen Bayern“ (QBB) einzusäen (vgl. Beratungshinweise LfL).
- Nach der Aussaat ist bis einschl. 01.09. weder ein Befahren, ein Bearbeiten noch eine Nutzung zulässig (z. B. Futternutzung, Verwertung in Biogasanlagen).
- Nach dem 01.09. muss auf der Fläche, sofern kein Anbau einer Winterung erfolgt bzw. kein Antrag auf überjährige Nutzung gestellt wird, vor dem 16.11. die Mindesttätigkeit erfolgen. Die Fläche darf in diesen Fällen jedoch nicht vor dem 01.01. des Folgejahres umgebrochen (Winterfurche) werden (vgl. CC Broschüre GLÖZ 4).
- Im Grundantrag ist der jährlich in die Maßnahme einzubeziehende Flächenumfang anzugeben. Dieser beantragte Flächenumfang darf jährlich um max. 20,00 % (jedoch max. 3,00 ha) überschritten bzw. um max. 20,00 % unterschritten werden.
- Die Förderfläche beträgt **max. 3,00 ha** je Betrieb. Sie kann auf jährlich wechselnden Feldstücken erbracht werden, wobei grundsätzlich mind. 0,10 ha pro Feldstück anzulegen sind.
- Förderfähig sind Flächen mit NC: 054, 058, 062, 560.
- **Höhe der Zuwendung:** **jährlich 600 €/ha**
- Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann im Rahmen des Greenings als ÖVF mit den Varianten „Pufferstreifen und Feldränder“ (NC: 058), „Ackerstreifen an Waldrändern“ (NC: 054) und „Brachliegende Flächen“ (NC: 062) beantragt werden. Dabei sind für ÖVF folgende **zusätzliche** Auflagen zu beachten:
 - Die Maximalbreite beträgt bei „Pufferstreifen und Feldränder“ und bei „Ackerstreifen an Waldrändern“: 20 m.

- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Keine N-Düngung zulässig aufgrund fachrechtlicher Vorschriften (keine Idw. Erzeugung).
 - Bei „Brachliegende Flächen“ ist keine Idw. Erzeugung während des gesamten Antragsjahres zulässig, ab dem 02.09. ist lediglich eine Beweidung durch Schafe und Ziegen zulässig.
 - Ab 02.09. ist bei allen o. g. ÖVF-Typen der Anbau einer Winterkultur, die im darauffolgenden Jahr geerntet wird, mit dem erforderlichen Pflanzenschutz und der zulässigen Düngung zulässig.
- Eine Kürzung der Zuwendungshöhe bei Kombination mit ÖVF erfolgt in Höhe von 380 €/ha.
- Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die für ÖVF angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

B48 – Blühflächen an Waldrändern und in der Feldflur

– einzelflächenbezogen

- **(*)** Förderfähig ist die Bereitstellung von im Verpflichtungszeitraum nicht wechselnden Ackerflächen für **Blühflächen**, die Wildtieren, Bienen oder Nützlingen als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen.
- **(*)** Die Förderfläche ist im Frühjahr des ersten Verpflichtungsjahres mit speziellem Saatgut gemäß der „Qualitätsblühmischungen Bayern“ (QBB) einzusäen (vgl. Beratungshinweise LfL).
- Gelingt die Etablierung eines geeigneten Bestandes im Jahr der Aussaat nicht, ist das AELF darüber zu informieren und die Fläche spätestens im Frühjahr des Folgejahres neu zu bestellen.
- **(*)** Nach der Aussaat sind während des gesamten Verpflichtungszeitraums weder ein Befahren, Bearbeiten noch eine Nutzung (z. B. Futternutzung, Verwertung in Biogasanlagen) zulässig. Eine Nach- bzw. Neuansaat ist zur Vermeidung einer starken Verunkrautung bzw. beim Auftreten von Problemunkräutern und nach Zustimmung des zuständigen AELF erlaubt.
- Die Förderfläche beträgt **mind. 0,20 ha und max. 3,00 ha** je Betrieb sowie grundsätzlich mind. 0,20 ha pro Feldstück.
- Förderfähig sind Flächen mit NC: 054, 058, 062, 560.
- **Höhe der Zuwendung:** In Abhängigkeit von der einzelflächenbezogenen Ertragsmesszahl (EMZ):
 - bis zu einer EMZ von 5.000 **600 €/ha**
 - je weitere 100 EMZ **15 €/ha**

Die Berechnung der maßgeblichen EMZ für das jeweilige Feldstück wird nach den Flächenangaben des Antragstellers bzw. nach den ermittelten Flächen durchgeführt.

- Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann im Rahmen des Greenings als ÖVF mit den Typen „Pufferstreifen und Feldränder“ (NC: 058), „Ackerstreifen an Waldrändern“ (NC: 054) und „Brachliegende Flächen“ (NC: 062) beantragt werden. Dabei sind für ÖVF folgende **zusätzliche** Auflagen zu beachten:
 - Die Maximalbreite beträgt bei „Pufferstreifen und Feldränder“ und bei „Ackerstreifen an Waldrändern“: 20 m.
- Eine Kürzung der Zuwendungshöhe bei Kombination mit ÖVF erfolgt in Höhe von 380 €/ha.
- Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die für ÖVF angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

5. Kulturlandschaft

B50 – Heumilch – Extensive Futtergewinnung

– betriebszweigbezogen

- **(*)** Gefördert wird der Verzicht auf die Bereitung und den Einsatz von Silage im gesamten Betrieb.
- **(K)** Die Maßnahme ist nur in Kombination mit der Maßnahme B20 oder B21 „Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser“ oder der Maßnahme B10 „Ökolandbau“ förderfähig.
- Förderfähig sind Grünlandflächen (NC: 441, 451-453) sowie Ackerfutter mit den NC: 421-428.

0.3/02 (*): Weite Anfahrt mind. 5,00 km einfach – W02

- Höhe der Zuwendung – W02: 50 €/ha

0.3/03 (*): Bewirtschaftungseinheit max. 0,50 ha – W03

- Höhe der Zuwendung – W03: 60 €/ha

oder

0.3/04 (*): Bewirtschaftungseinheit max. 0,30 ha – W04

- Höhe der Zuwendung – W04: 220 €/ha

0.3/07 Erhalt der Streuobstbäume – W07, H28

- (*) Erhalt der Streuobstbäume.
- (*) Verzicht auf Beseitigung von stehenden Totholzbäumen oder absterbenden Bäumen. Die Beseitigung umgefallener Bäume ist zulässig und dem AELF zu melden.
- Förderfähige Streuobstbäume sind Hochstämme von Kernobst, Steinobst oder Nussbäumen mit einer Stammhöhe von mind. 1,6 m, die in 1,00 m Höhe einen Stammumfang von mind. 30 cm aufweisen.
- Es können max. 100 Streuobstbäume pro ha LF bzw. Idw. nutzbarer Fläche des Feldstücks gefördert werden.
- Als Zusatzleistung (W07) kombinierbar nur mit der Grundleistung H21-H26 in den Wiesenlebensraumtypen B, D und F (in Wiesenlebensraum F ist die Kombination verpflichtend).
- Als Einzelleistung (H28) möglich im Wiesenlebensraum F (ohne Kombination mit einer Grundleistung und anderen Zusatzleistungen), jedoch Kombination mit Einzelleistung H27 (Verzicht auf jegliche Düngung und chem. Pflanzenschutz, siehe 0.1) möglich (zulässiger NC: 592, 822).
- Höhe der Zuwendung – W07 und H28: 8 €/Baum
Obergrenze max. 800 €/ha

0.3/08 (*): Verwendung eines Messermähwerks – W08

- Kombinierbar auch mit W09 (Spezialmaschinen).
- Höhe der Zuwendung – W08: 120 €/ha

0.3/09 (*): Verwendung von Spezialmaschinen – W09

- Förderfähig sind speziell für die Mahd oder Mähgutbergung von schwierig zu bewirtschaftenden Standorten (z. B. Steilhänge, nasse, wenig tragfähige Böden) konstruierte Maschinen folgender Bauarten:
 - Hang-Geräteträger.
 - Spezialschlepper mit tiefem Schwerpunkt und vier gleich großen Reifen, die aufgrund einer besonderen technischen Ausstattung wie z. B. einem Mitteldrehgelenk bei einer Hangneigung von mind. 40 % eingesetzt werden können. Dies muss durch TÜV, DLG-Prüfbericht oder Herstellerbescheinigung attestiert werden.
 - Raupen-Mähgeräte.
 - Sonstige Spezialmaschinen sofern diese vorwiegend für die Landschaftspflege verwendet werden und für die konventionelle Idw. Nutzung weitgehend ungeeignet sind nach Rücksprache mit dem StMUV.
 - Maschinen üblicher Bauweise mit demontierbaren Anbauten (Breitreifen, Gitterräder o. ä.) oder mit lediglich verbesserter Berggängigkeit zählen nicht zu den Spezialmaschinen.
- Höhe der Zuwendung – W09: 190 €/ha

oder

0.3/10(*): Verwendung von Motormähern – W10

- Förderfähig sind handgeführte, selbstfahrende Einachsmäher mit Mähbalken (=Balkenmäher).

- Höhe der Zuwendung – W 10: 270 €/ha

oder

0.3/11 (*): Handmahd – W11

- Höhe der Zuwendung – W11: 680 €/ha

0.3/12(*): Zusammenrechnen per Hand – W12

- Höhe der Zuwendung – W12: 220 €/ha

0.3/13(*): Naturschutzfachlich erforderlicher Zusatzschnitt – W13

- Mahd mit Abfuhr des Mähgutes
- Höhe der Zuwendung – W13: 100 €/ha

0.3/14 (*): Verpflichtender Erhalt von ganzjährigen Altgrasstreifen/-flächen auf 5 bis 20 % der Fläche – W14

- Höhe der Zuwendung – W14: 50 €/ha

0.3/15 (*): Feuchtezuschlag auf Feucht-, Nass- und Streuwiesen – W15

- Kombinierbar nur bei Einstufung der Antragsfläche in die Wiesenlebensräume C und E.
- Höhe der Zuwendung – W15: 80 €/ha

0.3/16: Tierschonende Mahd – W16

- (*) Die Mahd ist tierschonend durchzuführen. (Mahd von innen nach außen oder Mahd von einer Seite der Fläche zur anderen).
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung H22/F22 oder H23/F23 in bestimmten Wiesenbrütergebieten (keine Kombinierbarkeit mit W10 und W11).
- Die Zuwendung ist beschränkt auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG. Nicht förderfähig sind ferner Unternehmen in Schwierigkeiten sowie Unternehmen mit EU-Rückforderungsanordnungen (vgl. hierzu jeweils die entsprechende Erläuterung im Formular „KMU-Erklärung“). Dem Grundantrag ist daher zwingend das Formular „KMU-Erklärung“ beizufügen.
- Höhe der Zuwendung – W16: 50 €/ha

0.3/17 (*): Bewirtschaftungsruhe ab 15.3. bzw. 1.4. bis zum vereinbarten Schnitzeitpunkt – W17

- Höhe der Zuwendung – W17: 20 €/ha

Kombination mit folgenden unentgeltlichen Nebenbestimmungen möglich:**U02 – Vorweide der Fläche bis Ende April verboten**

- kombinierbar mit den Grundleistungen H21-H26 bzw.F22-F26.
- In Wiesenbrüterlebensräumen (Wiesenlebensraum A, teilweise C und E) verpflichtend, sonst optional.

U03 – Frühmahdstreifen bzw. -flächen auf max. 20 % der Fläche

- kombinierbar mit den Grundleistungen H21-H25 bzw.F22-F25.

F Bestimmungen zu Cross Compliance, Mindesttätigkeiten und Mindestanforderungen bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel

Zuwendungsempfänger verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraumes u. a.

- die obligatorischen Grundanforderungen (Cross Compliance),
- die Mindesttätigkeiten und
- die Mindestanforderungen für die Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel

zu beachten, die mit den spezifischen Agrarumwelt-Klima-Verpflichtungen der jeweiligen Vorhabenart in direktem Zusammenhang stehen (relevante Grundanforderungen).

Dies gilt auch, wenn die Agrarumwelt-Klima-Verpflichtung lediglich für die Bewirtschaftung einer Teil- oder Einzelfläche des Betriebs beantragt oder gewährt wird.

Die Anforderungen der Cross Compliance werden in der jeweils gültigen **Broschüre „Cross Compliance“** ausführlich beschrieben, die im Rahmen der Mehrfachantragstellung zur Verfügung gestellt wird.

Die **Mindesttätigkeiten** sehen vor, dass auf aus der Produktion genommenen Flächen grundsätzlich einmal jährlich spätestens am 15.11. der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen ist. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen die Durchführung der o. g. Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden.

Bei der **Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel** sind folgende **Mindestanforderungen** einzuhalten:

1. Düngebedarfsermittlung

Vor dem Aufbringen von mehr als 30 kg Phosphat ist der Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag ab einer Größe von einem Hektar oder jede Bewirtschaftungseinheit nach den Vorgaben der Düngeverordnung zu ermitteln und aufzuzeichnen. Die Düngebedarfsermittlung basiert auf der im Boden verfügbaren Phosphatmenge, die durch die Untersuchung repräsentativer Bodenproben für jeden Schlag ab einem Hektar mind. alle 6 Jahre zu ermitteln ist. Die Bodenuntersuchungen sind von einem durch die zuständige Stelle zugelassenen Labor durchzuführen. Der Phosphatbedarf der Pflanzen ist zudem anhand einer Fruchtfolge von maximal 3 Jahren zu ermitteln. Bei den Gehaltsstufen D (hoch) und E (sehr hoch) dürfen phosphathaltige Düngemittel nur bis in Höhe der Abfuhr ausgebracht werden. Von der Verpflichtung zur Düngebedarfsermittlung sind die Flächen und Betriebe entsprechend der Nährstoffbilanz (siehe 5.) ausgenommen.

2. Ermittlung des Phosphatgehalts

Vor der Ausbringung von **organischen Düngemitteln** oder **organisch-mineralischen Düngemitteln** ist deren **Phosphatgehalt** zu ermitteln. Wenn diese Gehalte nicht aufgrund der Kennzeichnung bekannt sind, sind sie entweder auf Grundlage von wissenschaftlich anerkannten Untersuchungen festzustellen oder anhand der von der Landwirtschaftsverwaltung empfohlenen Berechnungs- und Schätzverfahren oder anhand von Richtwerten zu ermitteln. In jedem Fall sind die Gehalte zu dokumentieren.

3. Ausbringungsverbote

Phosphathaltige Düngemittel dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden aufnahmefähig ist. Dies bedeutet, dass auf **überschwemmten, wassergesättigten, schneebedeckten** oder **gefrorenen Böden**, die im Laufe des Tages nicht oberflächlich auftauen, solche Düngemittel nicht ausgebracht werden dürfen. Abweichend davon dürfen Kalkdünger mit einem Gehalt von weniger als 2 % P_2O_5 auf gefrorenem Boden ausgebracht werden.

4. Mindestabstandsauflagen

- Bei der Ausbringung von phosphathaltigen Düngemitteln ist dafür zu sorgen, dass kein direkter Eintrag und kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer und benachbarte Flächen, insbesondere in schützenswerte natürliche Lebensräume, erfolgt. Deshalb ist ein Abstand von mindestens 4 Metern zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers einzuhalten. Werden Ausbringungsgeräte verwendet, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, beträgt der Abstand mind. 1 Meter. Es ist sicherzustellen, dass innerhalb des Abstands von 1 Meter keinerlei Düngung stattfindet.
- Zusätzliche Vorgaben gelten bei der Ausbringung von phosphathaltigen Düngemitteln auf stark geneigten Flächen, die innerhalb eines Abstands von 20 Metern zur Böschungsoberkante des Gewässers eine durchschnittliche Hangneigung von mehr als 10 % aufweisen:
 - Innerhalb eines Abstands von 5 Metern zur Böschungsoberkante dürfen keinerlei phosphathaltiger Düngemittel aufgebracht werden.
 - Innerhalb eines Abstands von 5 und 20 Metern zur Böschungsoberkante sind phosphathaltige Düngemittel auf unbestellten Ackerflächen sofort einzuarbeiten. Auf bestellten Ackerflächen sind folgende Bedingungen einzuhalten:
 - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
 - Bei allen anderen Kulturen muss eine ausreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
 - die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.

5. Nährstoffvergleich

Der Betriebsinhaber hat für den Betrieb spätestens bis zum 31.03. für das vorausgehende Düngejahr einen Nährstoffvergleich für Stickstoff und Phosphat in Form einer Flächenbilanz mit Vergleich von Zufuhr und Abfuhr oder als aggregierte Einzelschlagbilanz nach Vorgabe der Düngeverordnung zu erstellen und aufzuzeichnen. Ausgenommen hiervon sind:

- Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul- und Baumobstflächen sowie nicht im Ertrag stehende Dauerkulturfelder des Wein- und Obstbaus, sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Fortgehölze zur energetischen Nutzung dienen.
- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,
- Betriebe, die auf keinem Schlag mehr als 50 kg Gesamtstickstoff oder 30 kg Phosphat (P_2O_5) je Hektar und Jahr (auch in Form von Abfällen nach Kreislaufwirtschaftsgesetz) düngen,
- Betriebe, die weniger als 15 Hektar ldw. genutzte Fläche (abzüglich der unter den beiden ersten Titeln genannten Flächen) bewirtschaften, höchstens bis zu zwei Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen, einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg Stickstoff je Betrieb aufweisen und keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger aufnehmen.

6. Zugelassene Geräte für die Ausbringung

Geräte zum Ausbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Stoffen mit nachfolgend aufgeführten Geräten ist verboten:

- Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,

- Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
- zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
- Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zur Ausbringung von unverdünnter Gülle,
- Drehstrahlregner zur Verregnung von unverdünnter Gülle.

7. Aufbewahrungspflichten

Die erforderlichen Aufzeichnungen (Düngebedarfsermittlung und Nährstoffvergleich einschl. Ausgangsdaten Bodenuntersuchungsergebnisse) sind 7 Jahre nach Ablauf des Düngejahrs aufzubewahren.

8. Sachkundenachweis

Der Anwender muss sachkundig sein. Nach § 9 Absatz 1 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) ist sachkundig, wer über einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis verfügt. Darüber hinaus sind sachkundige Personen verpflichtet, jeweils innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren ab der erstmaligen Ausstellung eines Sachkundenachweises an einer anerkannten Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme teilzunehmen.

9. Prüfplakette

Im Gebrauch befindliche Spritz- und Sprühgeräte, mit denen Pflanzenschutzmittel angewendet werden, müssen in einem dreijährigen Turnus überprüft werden und über eine gültige Prüfplakette verfügen. Erstmals in Gebrauch genommene Pflanzenschutzgeräte (Neugeräte) müssen spätestens bei Ablauf des sechsten Kalendermonats nach ihrer Ingebrauchnahme geprüft worden sein.

Auswirkungen bei Nichtbeachtung der rechtlichen Vorgaben

- Festgestellte Verstöße gegen die Verpflichtungen der Cross Compliance, Mindesttätigkeiten oder gegen die Grundsätze bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel führen grundsätzlich zur Kürzung des Auszahlungsbetrags bei den flächen- und tierbezogenen AUM. Die Kürzungen betragen je nach Schwere des Verstößes zwischen 1 und 5 % im Jahr der Feststellung.
- Bei wiederholten Verstößen innerhalb von 3 Kalenderjahren und bei vorsätzlichen Verstößen kann die Kürzung des Auszahlungsbetrags bis zu 100 % betragen.
- Verstöße gegen Verpflichtungen der Cross Compliance, Mindesttätigkeiten sowie vorher genannte Grundsätze, die direkt in Verbindung mit einer AUM-Auflage bzw. Verpflichtung stehen (Baseline), werden wie Auflagen- bzw. Verpflichtungsverstöße sanktioniert.
- Unabhängig von evtl. Sanktionen im Förderrecht wird bei Verstößen ggf. auch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren durch die zuständige Bußgeldbehörde eingeleitet.

G Hinweise zur Veröffentlichung und zum Datenschutz

- Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird. Sie werden für die Abwicklung, für entsprechende Kontrollen, und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie allgemein zur Prüfung des Fachrechts einschl. der Cross-Compliance-Vorschriften und der Mindestanforderungen bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel, für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu vom jeweils zuständigen AELF und dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie den nachgeordneten Naturschutzbehörden verarbeitet. Die

Daten werden zudem an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen verschiedener Berichtspflichten bzw. an die zuständigen Kassen des Bundes und des Landes Bayern im Rahmen der Zahlungen weitergeleitet.

- Für die personenbezogenen Daten bleiben die VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119/1 vom 04.05.2016 und L 314/72 vom 22.11.2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Sie erhalten Informationen zum Datenschutz betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten
 - durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz.
 - durch das für Sie zuständige AELF im Internetauftritt unter „Datenschutz“.
 - durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Internet unter www.stmuv.bayern.de/datenschutz.
 - durch die für Sie zuständige untere Naturschutzbehörde im Internetauftritt unter „Datenschutz“.
- Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Art. 111 der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmung Art. 57 ff der VO (EU) Nr. 908/2014, ABl. L 255 vom 28.08.2014, S. 59) verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen. Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten nach der Verordnung zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ der Europäischen Union (VO (EU) Nr. 1388/2014) verpflichtet die Begünstigten der Maßnahmen B58, H41-H45, W20 und W21 ebenfalls nachträglich im Internet zu veröffentlichen, sofern die jährliche Zuwendung 30.000 €/Jahr übersteigt. Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern. Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den EU-Agrarfonds. Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:
 - a) den Namen der Begünstigten, und zwar
 - bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
 - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist;
 - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;

- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie die Postleitzahl bzw. Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- c) für jede aus den EU-Agrarfonds finanzierte Maßnahme die Beträge der Zahlungen, die der Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat, sowie die Summe dieser Beträge;
- d) jeweils Beschreibung von Art und Ziel der aus den EU-Agrarfonds finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gewährt werden.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschl. des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Art. 112 der VO (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbeitragsbetrag aus den EU-Agrarfonds gleich oder niedriger als der Schwellenwert in Höhe von 1.250 € ist. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung des Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach

- der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen
- dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes (AFIG)
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV)

in der jeweils geltenden Fassung.

Die Informationen hinsichtlich der Mittel aus dem ELER-Fond werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse www.agrar-fischerei-zahlungen.de von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Die Informationen hinsichtlich der Maßnahmen der B58, H41-H45, W20 und W21 werden auf einer besonderen Internetseite des BayStMELF veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich. Die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder bleiben unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte wird verwiesen.

Die sich daraus ergebenden Rechte auf Widerspruch, Berichtigung, Sperrung oder Löschung unrichtiger Daten können bei den jeweils für die Zahlung der Mittel zuständigen Stellen der Länder und des Bundes geltend gemacht werden.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de

eingerrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

H Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung bei AUM ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren **keine** Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde, oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter **nicht** nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.